

**Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Peter**

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

KRD - Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg
"Finanzgericht" (Landgericht) Sachsen Anhalt
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau

hier in Vollmacht handelnd für
Rolf und Susanne Schwitzing, geb. Fitzek
Johann-Strauß-Str. 28
06886 Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 12.11.2015

Klage

Kläger: Rolf und Susanne Schwitzing, geb. Fitzek
Johann-Strauß-Str. 28
06886 Luth. Wittenberg

Beklagter: Finanzamt Wittenberg
Dresdener Str. 40
06886 Wittenberg

Gegenstand des
Klagebegehrens : Einkommenssteuerbescheid vom 16.07.2015



Hiermit wird im Namen und in Vollmacht für o.g. Kläger

Klage

gegen das Finanzamt Wittenberg erhoben.

Streitgegenstand ist die Einkommensteuer des Jahres 2014.

Es wird hiermit gegen die Einspruchsentscheidung vom 14.10.2015 mit dem Aktenzeichen:
115 / 521 / 00206 AN 310 Rechtsmittel eingelegt werden.

Es wird begehrt, den Einkommensteuerbescheid vom 16.07.2015 aufzuheben und die bereits
gezahlten Einkommenssteuern an den Kläger zurückzuzahlen.

Begründung:

Das Einkommensteuergesetz ist nichtig. Es kann damit keine Erhebungsgrundlage für
Einkommenssteuern sein. Ohne Erhebungsgrundlage kann keine Einkommenssteuer erhoben
werden. Die bereits gezahlten sog. "Steuern" sind im falschen Glauben einer Gültigkeit des
Einkommenssteuergesetzes gezahlt wurden. Sobald die Ungültigkeit des EKStG bekannt wurde, ist
begehrt worden, die fälschlich gezahlten Beträge zurückzufordern.

Die Ungültigkeit des Einkommenssteuergesetzes ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Das Einkommensteuergesetz wurde am 16.10.1934 beschlossen; also zu Zeiten des nationalsozialistischen Dritten Reiches.

Beweis: Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

 **Bundestag**
Der Deutsche Bundestag
in Bonn

Jul

Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuergesetz

ESStG

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934

Vollzitat:

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist"

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Einkommensteuergesetzes hatte der Reichstag eine verfassungswidrige Zusammensetzung. Dies hatte zur Folge, daß alle in der Zeit der Hitler-Regierung beschlossenen Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit nie gültig wurden. Das ist ausdrücklich durch die für allgemeingültig erklärte Entscheidung des von den Alliierten in Rastatt eingerichteten Tribunal Général vom 06.01.1947 im Fall Tillessen deklaratorisch **verbindlich für alle deutschen Gerichte und Behörden** entschieden worden (veröffentlicht im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 26.03.1947).

Deuxième Année — No 61 Le Numéro: 0 Mark 40 Mercredi 26 Mars 1947

JOURNAL OFFICIEL
DU COMMANDEMENT EN CHEF FRANÇAIS EN ALLEMAGNE
GOVERNEMENT MILITAIRE DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION

Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland

<small>Ordonnances, Arrêtés et Règlements, Décisions réglementaires, Décisions, Circulaires, Avis, Communications, Informations, Annonces légales</small>	<small>Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen, Baulerlässe, Benachrichtigungen, Mitteilungen, Amtl. Veröffentlichungen, Officiell. Zustellung</small>
---	--

Le texte français seul fait foi, la traduction n'ayant qu'un caractère d'information
Allein der französische Text ist amtlich, die deutsche Übersetzung gilt nur als Information.

Direction, Rédaction, Administration Leitung, Redaktion, Verwaltung
Journal Officiel, 2 Bilderstraße, Baden-Baden.

<small>Abonnement: 25 numéros, 10 Marks. Annonces légales: 50 pag. la ligne.</small>	<small>Abonnement: 25 Büllet: 10 M. Offizielle Zustellung die Zeile 50 Pfg.</small>
--	---

Pour toute réclamation joindre la dernière bande reçue Jeder Reklamation ist das letzte Streifenband beizufügen

TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION SIEGEANT A RASTATT Affaire TILLESSEN 6 Janvier 1947	GENERAL COURT OF THE FRENCH ZONE OF OCCUPATION HELD AT RASTATT In the case of TILLESSEN 6th January 1947
--	--

**TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION
RASTATT**

Prozeß TILLESSEN

6. Januar 1947

Beweis: Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 26.03.1947

Die Hitlerregierung wurde darin zurecht nicht zuletzt deshalb als verfassungswidrig eingestuft, weil bei den Wahlen am 05.03.1933 die Mandate von 82 rechtmäßig gewählten Reichstagsabgeordneten kassiert wurden. So konnte der verfassungswidrig zusammengesetzte Reichstag zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 keine wirksamen Gesetze erlassen. Mit Gesetz vom **14.07.1933** wurde die NSDAP zur alleinigen Partei erklärt. Und erst danach wurde am **16.10.1934** das Einkommensteuergesetz beschlossen.

Die Verbindlichkeit der Entscheidung des Tribunal Général gilt gemäß Art. 139 Grundgesetz für sowohl den einfachen Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung bis heute fort.

Beweis: Auszug aus dem Grundgesetz (Art. 139)

<p>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 139</p> <p>Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.</p>
--

Dies bedeutet, daß auch die Einkommensteuerpflicht begründende Gerichtsurteile bedeutungslos sind, weil die Entscheidungen der Alliierten Vorrang haben.

Der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BRD (BGBl. II 8/1955, S.405 ff.) regelt in Artikel 2 Absatz 1 folgendes (Zitat):

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“

Beweis: Auszüge aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 23.10.1954 (BGBl. II 8/1955)

Bundesgesetzblatt			301
Teil II			
1955	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1955	Nr. 8	
Tag	Inhalt:	Seite	
30. 3. 55	Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland	301	

<p>Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)</p>

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Article 2

1. All rights and obligations created or established by or under legislative, administrative or judicial action of the Occupation Authorities are and shall remain valid for all purposes under German law whether or not their creation or establishment was in conformity with other legislation. Such rights and obligations shall be subject without discrimination to the same future legislative, judicial and administrative measures as similar rights and obligations created or established by or under German municipal law.

Article 2

1. — Tous les droits et obligations créés ou institués par des mesures législatives, judiciaires ou administratives prises par les Autorités d'Occupation, ou en vertu de telles mesures, sont et demeureront valables à tous égards en droit allemand, qu'ils aient été ou non créés ou institués conformément à d'autres textes législatifs. Ces droits et obligations seront soumis, sans discrimination, aux mêmes mesures d'ordre législatif, judiciaire et administratif qui seront prises à l'avenir, que les droits et obligations similaires créés ou institués par le droit interne allemand ou en vertu de ce droit.

Darüber hinaus bestimmt der „**Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen**“ in der geänderten Fassung vom 08.10.1990 betreffs der oben zitierten Liste IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll (BGBl. 1990 II, S. 1386) in Ziffer 3, daß Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Beweis: Auszüge aus dem Vertrag über die Beziehung zwischen der BRD und den Drei Mächten vom 08.10.1990

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil II S. 1386

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990
zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten
(in der geänderten Fassung)
sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
(in der geänderten Fassung)

Vom 8. Oktober 1990

Zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der gemäß Liste 1 zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes, in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung sowie zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (BGBl. 1955 11 S. 301, 305, 405, 944) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 27./28. September 1990 eine Vereinbarung zwischen der

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis"

Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern"

sowie Absätze 3, 4 und 5

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absätze 2 und 3

Artikel 5 Absätze 1 und 3

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 8

Der Vorrang der Alliierten wurde also 1990 mit dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen nochmals bestätigt.

Die beiden letztgenannten Verträge finden wiederum über die Artikel 25 und 139 des Grundgesetzes Eingang in das deutsche Recht und gehen diesem vor.

Beweis: Auszüge aus dem Grundgesetz (Art. 25 und 139)

<p>Bundesrepublik Deutschland</p> <h1>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</h1> <p>Vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1)</p> <p>zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438) m.W.v. 01.01.2015</p>
<p>Artikel 25</p> <p>Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.</p>
<p>Artikel 139</p> <p>Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.</p>

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 23, 309 [363]) folgendes entschieden:

„Artikel 25 GG bewirkt, daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen.“

Aus einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1968 (Az.: 2 BvR 544/63, BVerfGE 23, 288 [316]) geht hervor:

„Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken.“

Des Weiteren kann das Einkommensteuergesetz nicht dadurch Gültigkeit erlangt haben, indem etwa Änderungen desselben durch den Bundestag beschlossen wurden. Zum einen kann der Mangel eines auf verfassungswidriger Grundlage beschlossenen und damit nichtigen Gesetzes nicht durch den Beschluß einer Änderung desselben geheilt werden. Zum anderen sind alle Wahlen zum Bundestag gemäß BWahlG vom 07.05.1956 seit 1956 verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfG, 2 BvF 3/11 vom 25.07.2012 festgestellt hat. Dieser schwere Mangel wurde bislang nicht wirksam ausgeräumt, woran die (unwirksame) Gesetzesänderung des BWahlG vom Mai 2013 auch für die Zukunft nichts ändert.

Daraus folgt, daß alle durch den Bundestag verabschiedeten Gesetze unwirksam sind, da ein verfassungswidrig und damit unwirksam gewählter Bundestag nicht wirksam Gesetze beschließen kann.

Damit steht zweifelsfrei fest, daß das Einkommensteuergesetz nichtig ist.

Auch die Abgabenordnung vom 16.03.1976 ist nach oben Genanntem unwirksam.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerf-GE 23, 98 vom 14.02.1968 hin, in der festgestellt wurde:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“

Hochachtungsvoll



Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland